

Abweichungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung) vom 13.10.2009
über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung für die
Kieselbronner Straße (II) zwischen Lochäckerstraße und Gemarkungsgrenze
Eutingen inkl. Lochäckerstraße zwischen Hohenäckerallee (B 294) und
Kieselbronner Straße (Pforzheim) und für die Lochäckerstraße zwischen
Hohenäckerallee (B 294) und Bauschlotter Straße (Pforzheim)
(6.1.2)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	P 691
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	19.04.2011
	Bekanntmachung:	21.05.2011
	Inkrafttreten:	22.05.2011
Verantwortlicher Fachbereich	Grünflächen- und Tiefbauamt Tel. 07231/39-2485	

Aufgrund der §§ 2 und 34 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 13.10.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 19.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Kieselbronner Straße (II) zwischen Lochäckerstraße und Gemarkungsgrenze Eutingen inkl. Lochäckerstraße zwischen Hohenäckerallee (B 294) und Kieselbronner Straße (Pforzheim) weicht von den Herstellungsmerkmalen in § 13 Abs. 1 EBS in folgendem Umfang ab:

Die auf dem Grundstück Flst. Nr. 3782 liegende, 1.703 m² große und in dem beige-fügten Lageplan (Anlage zur Satzung, Bestandteil dieser Satzung) farblich in Gelb dargestellte Teilfläche der Erschließungsanlage Kieselbronner Straße (II) befindet sich nicht gemäß § 13 Abs. 1, 1. Alt. EBS im Eigentum der Stadt Pforzheim.

(2) Die Herstellung der Erschließungsanlage Lochäckerstraße zwischen Hohenäckerallee und Bauschlotter Straße (Pforzheim) weicht von den Herstellungsmerkmalen in § 13 Abs. 1 EBS in folgendem Umfang ab:

Die auf dem Grundstück Flst. Nr. 3782 liegende, 1.025 m² große und in dem beige-fügten Lageplan (Anlage zur Satzung, Bestandteil dieser Satzung) farblich in Türkis dargestellte Teilfläche der Erschließungsanlage Kieselbronner Straße (II) befindet sich nicht gemäß § 13 Abs. 1, 1. Alt. EBS im Eigentum der Stadt Pforzheim.

§ 2

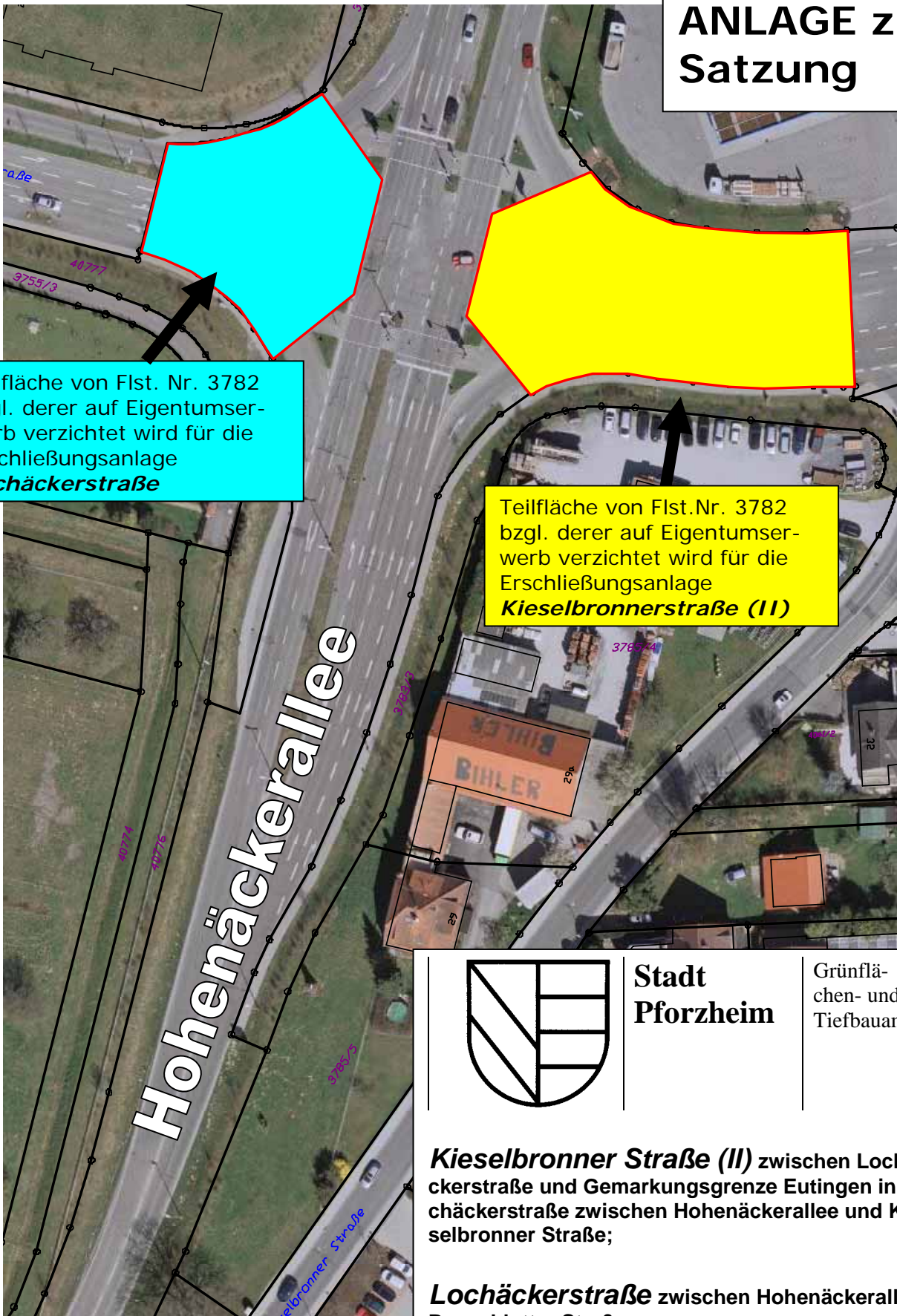
Die in § 1 Abs. 1 und 2 dargestellten Erschließungsanlagen gelten abweichend von dem Herstellungsmerkmal in § 13 Abs. 1, 1. Alt. EBS (Grunderwerb der Stadt Pforzheim) als endgültig hergestellt.

Die weiteren Merkmale der endgültigen Herstellung in § 13 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 EBS bleiben unberührt.

§ 3

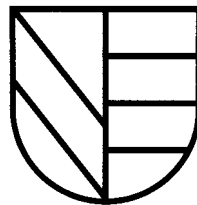
Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE zur Satzung



Teilfläche von Flst. Nr. 3782
bzgl. derer auf Eigentumser-
werb verzichtet wird für die
Erschließungsanlage
Lochäckerstraße

Teilfläche von Flst.Nr. 3782
bzgl. derer auf Eigentumser-
werb verzichtet wird für die
Erschließungsanlage
Kieselbronnerstraße (II)



**Stadt
Pforzheim**

Grünflä-
chen- und
Tiefbauamt

Kieselbronner Straße (II) zwischen Lochäckerstraße und Gemarkungsgrenze Eutingen inkl. Lochäckerstraße zwischen Hohenäckerallee und Kieselbronner Straße;

Lochäckerstraße zwischen Hohenäckerallee und Bauschlötter Straße

nicht im Eigentum der Stadt befindliche Teilfläche